

34

W a f f e n - \ddot{u}
 \ddot{u} - und Polizeigericht VI
K r a k a u

Urteil vollstreckt am
18.9.1944
gez. Unterschrift
 \ddot{u} - Scharführer.

St.L. II 835/44
Dr.Ja./M.

F e l d - U r t e i l
im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den

Meister der Schutzpolizei Oswald B o u s k a ,
geb. am 23. Februar 1907 in Wien,
Kommando der Schutzpolizei Krakau,

wegen Fahnenflucht u.a.

hat das am 26. August 1944 in Krakau
zusammengetretene \ddot{u} - und Polizeigericht VI,
an dem teilgenommen haben

a l s R i c h t e r :

\ddot{u} - Obersturmführer Dr. Jahn, Vorsitz
 \ddot{u} - Richter der Res.

Beisitzer:

Hauptmann der Schutzpolizei Fischbach,
Meister der Schutzpolizei Kopsiak,
beide Kommando der Schutzpolizei Krakau,

als Vertreter der Anklage:

\ddot{u} - Oberscharführer G r o h s ,

als Beurkundungsführer der Geschäftsstelle:

\ddot{u} - Oberscharführer J e s t l

für Recht erkannt:

Der Meister der Schutzpolizei Oswald Bouska wird wegen Kriegsverrates
in Tateinheit mit Fahnenflucht im Felde und versuchter Urkundenfä-
lschung, sowie wegen milit. Ungehorsams

z u m T o d e

verurteilt.

Von der Anklage der Rassenschande und der Zersetzung der Wehrkraft
wird der Angeklagte freigesprochen.

Der Angeklagte wird aus der \ddot{u} ausgestoßen. Die bürgerlichen Ehren-
rechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt.

G r ü n d e :

G r ü n d e :

35

I.

Der Meister der Schutzpolizei Oswald Bouska wurde am 23. Februar 1907 als Sohn des Schlossers Julius Bouska und dessen Ehefrau Marie, geb. Nietsch in Wien geboren. Er hat eine ältere Schwester. Der Angeklagte besuchte fünf Jahre die Volksschule, vier Jahre das Unter-gymnasium, sowie 2 Klassen der Handelsakademie. Da die Zeiten für den Kaufmännischen Beruf schlecht waren, ging er 1927 zur Polizei, besuchte zwei Jahre die Polizeischule ^{in Wien} und versah anschließend dort bis 1938 Revierdienst. 1939 kam er zur Einsatz-Hundertchaft. Im Juli 1940 wurde er zum Kommando der Schutzpolizei Krakau abgestellt, wurde dort zwei Jahre als Ermittlungsbeamter verwendet und tat ein Jahr als aufsichtsführender Meister im Ghetto Dienst. Zuletzt war er im Geschäftszimmer des Abschnittes Süd beschäftigt.

Der Angeklagte war bis 1934 mit Hedwig, geb. Wolf verheiratet und hat ein Kind von 13 Jahren. Die Ehe wurde, angeblich aus beiderseitigem Verschulden, geschieden. Er gehört seit 1935 der Partei und seit 1937 der allgemeinen $\frac{1}{4}$ in Wien an. Am 1. Juli 1941 wurde er zum Meister der Schutzpolizei befördert. Seine Dienstleistungen während seines Dienstes im Ghetto werden besonders anerkennend hervorgehoben, während sie im Geschäftszimmerdienst trotz seiner guten geistigen Veranlagung unter dem Durchschnitte standen. Er wird als herrschsüchtig und wenig kameradschaftlich bezeichnet. Der Angeklagte befindet sich seit dem 21. August 1944 in Haft.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten selbst in Verbindung mit dem Strafbuchauszug Bl. III und dem Dienstleistungszeugnis Bl. IV d. Akten.

II.

Im übrigen hat die Hauptverhandlung auf Grund der Einlassung des Angeklagten in Verbindung mit den glaubhaften Aussagen der vernommenen Zeugen folgenden Sachverhalt ergeben: Der Angeklagte unterhielt seit Anfang dieses Jahres ein festes Liebesverhältnis mit der Polin Luzia Pawlak. Die Bindungen waren so fest, daß er entschlossen war, die Pawlak zu heiraten. Am 29. Juli 1944 verschaffte sich der Angeklagte, der an einer belanglosen Hautkrankheit litt und deshalb in-nendienstfähig geschrieben war, einen Genesungsurlaub bis 14. August 1944 nach Wien. Nach Ablauf der Urlaubszeit kehrte er jedoch nicht zu seiner Dienststelle zurück. Durch FS-Anfrage beim Kommando der Schutzpolizei Wien wurde festgestellt, daß er in Wien nicht gewesen war. Am 19. August 1944 ging beim Kommando der Schutzpolizei Krakau ein Brief ein, in dem der Angeklagte auf einem Zettel mitteilte, er sei im Kraftwagen überfallen und verletzt worden, werde nach Möglich-

keit die Flucht ergreifen oder weitere Nachricht geben. Am 21. August wurde bekannt, daß der Angeklagte in Zivilkleidung in Krakau gesehen worden sei und bei seiner Geliebten im etwa 35 km entfernten Radziszow wohne. Der Rev. Obltn. der Schutzpolizei Akramink, der daraufhin mit einem Kommando nach Radziszow geschickt wurde, fand den Angeklagten in einem Haus vor, dessen Fenster mit Brettern verschlagen waren, und nahm ihn fest. Auf dem Boden dieses Hauses fanden sich unter Heu versteckt drei vom Angeklagten mitgeführte Koffer, in denen er seine gesamte Habe ausser der noch in Krakau befindlichen Dienstuniform verpackt hatte. Weiterhin befanden sich im Koffer eine Anzahl gefälschter Kennkarten für Polen, zwei Pistolen und eine Handgranate.

Wie sich aus der Aussage der Polin Pawlak ergab, hat sich der Angeklagte bei ihr in Radziszow etwa 10 Tage aufgehalten. Zuvor sei er etwa zwei Wochen, nach ihrer Ansicht in Wien, in Urlaub gewesen; von einem Überfall jedoch habe er ihr ~~nichts~~ erzählt. Sie waren beide der Ansicht, daß Radziszow bald von den Russen besetzt werde. Bis dahin wollten sie sich versteckt halten, um dann heiraten zu können.

In den während der Dauer des Verhältnisses an seine Geliebte gerichteten Briefen bemühte sich der Angeklagte immer wieder zum Ausdruck zu bringen, daß er mit den Deutschen und ihren Zielen nichts gemein habe und davon abrücke. So schrieb er u.g.: "... gerade diese Deutschen sind es, die nicht nur über andere Staaten und Völker, sondern in erster Linie speziell auch über uns Österreicher und vor allem uns Wiener sehr schweres und bitteres Leid gebracht haben." und "... aber in dieser Hinsicht kann ich Dir derzeit nur das Eine sagen, daß ich das Bestreben des polnischen Volkes, wieder ein ~~freies-und~~ selbständiges und freies Volk zu sein, nicht nur vollkommen verstehe und für recht halte, sondern daß auch ich dieses Bestreben, soweit es mir eben möglich ist, unterstütze bzw. in diesem Bestreben ein wenig mithelfe."

Der Angeklagte hat vorgebracht, er habe ^{die} in seinen Briefen enthaltenen abfälligen Äußerungen über das Deutsche Reich in seiner Verliebtheit getan, um die Polin von seiner ernstesten Absicht zu überzeugen; sie entsprächen jedoch nicht seiner Überzeugung. Die gefälschten Kennkarten habe er im Ghetto gefunden, als dieses geräumt worden sei. Er habe sie lediglich als Erinnerungsstücke an sich genommen und behalten. Als er Urlaub erhalten habe, habe er mit einem ihm bekannten Kraftfahrer, der angeblich Wehrmachtstransporte von Krakau aus nach allen Richtungen ausführte, dessen Namen der Angeklagte aber nicht angeben konnte, nach Wien fahren wollen. Der Kraftfahrer habe über Warschau fahren müssen. Auf der Fahrt seien sie von in Wehrmachtuniform gekleideten Banditen angehalten und festgenommen worden. Drei bis vier Tage später sei er geflüchtet und habe sich durch die Wälder nach Krakau zurückbegeben,

wo er erst am 19. August 1944 eingetroffen sei. Letzteres wurde durch die Aussage der Polin widerlegt, wonach sich der Angeklagte am 21. August 1944 bereits etwa 10 Tage bei ihr aufgehalten hatte. Der Angeklagte hat der Polin von dem angeblichen Bandenüberfall auch nichts erzählt, was zweifellos der Fall gewesen wäre, wenn diese Angaben auf Wahrheit beruhen würden. Der Angeklagte hat sich in dieser Zeit offenbar zu undurchsichtigen Zwecken in der Umgegend von Krakau umhergetrieben.

Dafür, daß die PawlakJüdin ist, oder in ihrer Wohnung jüdische Mädchen beherbergte, waren sichere Anhaltspunkte nicht vorhanden. Insoweit haben weder die Ermittlungen des SD noch die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung positives ergeben.

III.

Nach diesem Sachverhalt hat sich der Angeklagte wie folgt schuldig gemacht:

1.) Des Kriegsverrates.

Schon die gesamte Einstellung des Angeklagten, wie sie besonders in seinen Briefen an die Polin Pawlak zum Ausdruck kommt, kennzeichnet ihn als Kriegsverräter. Er verleugnet nicht nur sein deutsches Volk, sondern bekennt offen, daß er das polnische Volk in seinem Bestreben zur Selbständigkeit nach Möglichkeit unterstützen werde. Schon hieraus ergab sich fast mit Sicherheit, daß der Angeklagte in seiner Amtstätigkeit zu Gunsten des Polentums u. damit zum Nachteil des Reiches gearbeitet hat, wenn ihm auch eine Verbindung mit der Terrorgruppe "Tannenbaum" und Fluchtbegünstigung aus dem Ghetto, wie dies in der Anklageverfügung angenommen, nicht nachzuweisen war. Darüberhinaus faßte der Angeklagte aber im August dieses Jahres den Entschluß, unter Mitnahme von Waffen, Uniformstücken und insbesondere einer Anzahl von gefälschten Blankokarten ^{kennt} ins feindliche Lager zu wechseln. Daraus ergab sich mit Sicherheit die Absicht, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten. Damit hat der Angeklagte aber den Tatbestand des Landesverrats nach § 91b RStGB. erfüllt und war, da er den Kriegsgesetzen untersteht, aus § 57 MStGB wegen Kriegsverrats zu verurteilen und zu betrafen.

2.) Der Fahnenflucht im Felde nach § 69 MStGB.

Der Angeklagte hat sich von seiner Einheit entfernt und verborgen gehalten, um nicht zurückzukehren, sondern die Ankunft der russischen Truppen abzuwarten und von ihnen aufgenommen zu werden. Er handelte also weiterhin in der Absicht, sich dem Wehrdienst ^{für} dauernd zu entziehen.

3.) Der versuchten Urkundenfälschung.

Durch die Mitnahme der gefälschten Blankokarten ^{Kenn} versuchte der Angeklagte, von ihnen Gebrauch zu machen. Sein Vorbringen, er habe sie lediglich als Erinnerungsstücke mitgeführt, ist unglaublich. Solche "Erinnerungsstücke" brauchte er im feindlichen Lager nicht; dort waren sie im Gegenteil geeignet, recht praktischen Zwecken zu dienen. Daß der Angeklagte die Kennkarten selbst fälschlich ausgestellt oder bei der Ausstellung mitgewirkt hat, war ihm nicht nachzuweisen. Er war daher nur wegen versuchter Urkundenfälschung gem. §§ 267, 43 RStGB. zu verurteilen.

Sonach ergab sich, daß die Entfernung von der Truppe aus zwei Gründen erfolgte, nämlich um sich dem Wehrdienst für dauernd zu entziehen und Kriegsverrat zu begehen. Auch bildete die versuchte Urkundenfälschung einen Teil der kriegsverräterischen Betätigung. Daraus folgte, daß das Gesamtverhalten des Angeklagten insoweit als eine natürliche Handlung anzusehen war. Kriegsverrat, Fahnenflucht und versuchte Urkundenfälschung bildeten eine Tateinheit, sodaß Bestrafung gem. § 73 RStGB. nur aus der die schwerste Strafe androhenden Gesetzesbestimmung, nämlich § 57 MStGB, zu erfolgen hatte.

4.) Des Milit. Ungehorsams.

Durch sein festes Liebesverhältnis mit Geschlechtsverkehr mit der Polin Pawlak verstieß der Angeklagte gegen die Befehle des Reichsführers ⁴⁴ für Umgang und Geschlechtsverkehr mit Polen. Die sich hieraus ergebende Gefahr tritt in dem vollständigen Abhängigkeitsverhältnis des Angeklagten zu dieser Polin, das selbst sein dienstliches Verhalten zum Nachteil des Reiches beeinflusste, klar zu Tage. Er war deshalb weiterhin wegen milit. Ungehorsams nach § 92 MStGB. zu verurteilen und zu bestrafen.

Dafür, daß die Pawlak jüdischen Blutes ist, konnte kein Beweis erbracht werden. Auch hat dies der Angeklagte nach seinem unwiederlegten Vorbringen nicht angenommen. Er war daher von der Anklage der Rassenchande freizusprechen. Auch war eine Wehrkraftzersetzung in den abfälligen Äußerungen über die Ziele des deutschen Volkes in den Briefen des Angeklagten an die Polin nicht zu erblicken. Soweit diese dazu angetan waren, das Vertrauen der Polin auf Wiedererringung der Selbständigkeit zu stärken, bildeten sie einen Teil des Kriegsverrates. Sie richteten sich jedoch nicht gegen den Wehrwillen des Deutschen Volkes und waren auch nicht geeignet, ihn zu treffen und zu schwächen. Auch insoweit war antragsgemäß freizusprechen.

39

IV.

Hinsichtlich der Bestrafung wegen Kriegsverrats in Tateinheit mit Fahnenflucht im Felde und versuchter Urkundenfälschung entfiel die Darlegung von Strafzumessungsgründen, da die Strafe dem § 57 MStGB. zu entnehmen war und diese Bestimmung für Kriegsverräter die Todesstrafe zwingend fordert. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Angeklagte, der in gefährvoller Stunde durch versuchte Flucht ins Ausland in ehrloser Weise die Fahne verließ, wegen Fahnenflucht die gleiche Strafe verdient hat.

Eine exemplarische Strafe war ferner wegen milit. Ungehorsams auszuwerfen, um bei Truppe und Dienststellen falsche Vorstellungen hierüber zu entfernen und säubernd zu wirken. In völlig artvergessener und schamloser Weise hat sich der Angeklagte in eine sexuelle Abhängigkeit zu dieser Polin begeben, als deren Schließliche Folgen Verrat und Schmähung des eigenen Volkes anzusprechen sind. Diese Folgen zeigen, daß ganz energisch durchgegriffen werden muß, um ähnliche laue und haltlose Elemente wirksam abzuschrecken.

Die erforderliche und angemessene Einsatzstrafe war hierfür ein Jahr Zuchthaus.

Gem. § 3 Abs. I der ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die W- und Polizeigerichtsbarkeit vom 1.11.39 war der Angeklagte aus der W auszustossen.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit beruht auf § 32 RStGB.

gez. Dr. Jahn

W-Obersturmführer u.

W-Richter der Res.

Krakau den 6.9.44.

(31.8.44)

V e r f ü g u n g :

- 1.) Ich bestätige das Urteil.
- 2.) Die Vollstreckung der Strafe wird angeordnet.

Der Gerichtsherr:

gez. Kopp

W-Obergruppenführer

u. General der Polizei.

(L.S.) Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

Krakau, den 25. September 1944

gez. Mertens, W-Scharführer.

F.d.R.d.A.

Johling

Wm.d.SchP.d.Res.